

# GR\_GERICHTE PKG 2012 16 vom 23. September 2011

GR Gerichte, 2011-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2012\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2012_16)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2012 16 du 23 septembre 2011

IT: GR\_GERICHTE PKG 2012 16 del 23 settembre 2011

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss Art. 421 Abs. 1 StPO hat die Strafbehörde im Endentscheid von Amtes wegen über die Kostenfolgen zu befinden, der Kostenent-

PKG 2012 16 125 scheid ergeht somit grundsätzlich mit der Hauptsache; dieser Grundsatz be- trifft nach herrschender Auffassung über den Wortlaut hinaus auch die Ent- schädigungen (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kom- mentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2010, N 3 zu Art. 421 StPO; Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, N 1 zu Art. 421 StPO). Der vorlie- gende Beschwerdeentscheid ist kein verfahrenserledigender Entscheid, son- dern stellt einen Rechtsmittelentscheid gegen eine Verfahrenshandlung bzw. verfahrensleitende Verfügung der Staatsanwaltschaft und damit gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 421 Abs. 2 lit. c StPO dar. Gemäss die- ser Bestimmung kann die Kostenfestlegung im Rechtsmittelentscheid vor- weggenommen werden. Gründe, welche vorliegend gegen eine solche Vor- wegnahme sprechen, sind nicht ersichtlich. Somit ist nachfolgend auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

### E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Verfahrensausgang nach gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend zulasten der Beschwerdeführer (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– (Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren [VGS; BR 350.210]) erscheint vorliegend eine Gebühr von Fr. 2000.– als angemessen.

### E. 3.2

Auf Aufforderung hin seitens des Vorsitzenden der zuständigen II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Verfügung vom 17. Oktober 2011) reichten die beiden Beschuldigten bzw. ihre Rechtsvertre- tungen am 26. Oktober 2011 ihre Stellungnahmen ein und führten darin im Wesentlichen aus, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Die beiden Be- schuldigten sind folglich für ihre Aufwendungen für das Beschwerdeverfah- ren zu entschädigen. Aus den Stellungnahmen wird dabei ersichtlich, dass unterschiedlich grosser Aufwand entstanden ist, weshalb es vorliegend als angemessen erscheint, Z. mit Fr. 1500.– und Y. mit Fr. 700.– zu entschädigen. Für die ausseramtliche Entschädigung im

Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429–432 StPO. Das Gesetz sieht in Art. 432 StPO keine allgemeine Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft gegenüber der obsiegenden beschuldigten Person vor; die Privatklägerschaft wird nur entschädigungspflichtig für Aufwendungen, die durch Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden (Abs. 1), oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Antragsdelikten (Abs. 2). Diese Regelung beruht auf der Überlegung, dass der Staat, dem die Strafverfolgung obliegt, grundsätzlich für die dadurch entstandenen finanziellen Einbussen aufzukommen hat (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1085 ff., 1331). Sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft nicht gegeben, wie dies vorliegend der Fall ist, so verbleibt es damit Sache des Staates, der obsiegenden be-

16 PKG 2012 126 schuldigten Person Entschädigung zu gewähren (vgl. Schmid, Praxiskommentar, N 3 zu Art. 432 StPO; ebenso Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 1 zu Art. 432 StPO). Die Entschädigungen an die Beschwerdegegner gehen somit vorliegend zulasten des Kantons Graubünden. SK2 11 36 Entscheid vom 23. November 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.